

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	IN 38	305
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 10. Dezember 2019

945

**Interpellation von Peter Dransfeld, Ueli Fisch, Josef Gemperle, Andreas Guhl,
Hermann Lei und Jost Rüegg vom 19. Dezember 2018
„Herzklinik: Rückblick und Ausblick“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 28 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Das Herz-Neuro-Zentrum Bodensee (HNZB) bildet seit rund zehn Jahren Gegenstand sporadischer Berichterstattung in den Medien, insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 war das öffentliche Interesse gross. Parallel zur medialen Berichterstattung wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht und beantwortet; teilweise mit Bezugnahme zu laufenden Strafuntersuchungen gegen das HNZB oder Exponenten des HNZB. So hat sich die Regierung zu folgenden parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit dem HNZB bereits geäussert:

- Beantwortung der Einfache Anfrage „Aufsicht des Kantons über die Leistungserbringer auf der Spitalliste“ vom 4. Dezember 2013 (12/EA 67/191);
- Beantwortung der Einfachen Anfrage „Neubau Herz-Neuro-Zentrum in Münsterlingen“ vom 4. Dezember 2013 (12/EA 69/193);
- Beantwortung der Einfachen Anfrage „Wie weiter mit dem Herz-Neuro-Zentrum?“ vom 18. Juni 2014 (12/EA 95/273);
- Beantwortung der Einfachen Anfrage „Herzklinik: Staatlich geduldete Millionen-Bereicherung?“ vom 6. März 2018 (16/EA 57/189).

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Die Interpellation führt zutreffend auf, dass der Regierungsrat von Thierry Carell nie belastende Dokumente zum HNZB erhalten hat. In der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Aufsicht des Kantons über die Leistungserbringer auf der Spitalliste“ vom 4. Dezember 2013 (12/EA 67/191) informiert der Regierungsrat auf Seite 3 darüber, ein angeblich im Jahr 2005 vom damaligen Sekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie übergebenes Dossier nicht erhalten zu haben. Wäre ein solches Dossier tatsächlich eingereicht worden, hätten die zuständigen Organe den Eingang bestätigt und aufsichtsrechtliche Schritte geprüft. Entsprechend erübrigt sich eine Rücksprache mit Thierry Carell, insbesondere auch deshalb, weil die angebliche Dossierzustellung nunmehr fünfzehn Jahre zurückliegt.

Frage 2

Dem Regierungsrat erschliesst sich nicht, auf welche im Jahr 2010 von einer amtierenden Kantonsrätin zugestellten Dokumente die Frage 2 referenziert. Dem Regierungsrat eingereichte Akten werden standardisiert mit einer Empfangsbestätigung quittiert. Es sind zum HNZB für das Jahr 2010 keine entsprechenden Unterlagen vorhanden.

Frage 3

Anfang November 2013 veröffentlichten verschiedene Schweizer Printmedien Vorwürfe gegen das HNZB. Diese beruhen auf Berichten, die erstmals Ende Oktober 2013 in deutschen Medien erschienen und sowohl das HNZB als auch die Herz-Zentrum Bodensee GmbH Konstanz betrafen. Als Aufsichtsinstanz gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der damals gültigen Fassung des Gesundheitsgesetzes (GG) leitete das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) im November 2013 eine Administrativuntersuchung ein. Das Ergebnis der Untersuchung der gesundheitspolizeilichen Fragen sowie der Erfüllung des Leistungsauftrags der HNZB fielen durchwegs positiv aus. Die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit wurden Anfang Januar 2014 über die Ergebnisse der Administrativuntersuchung informiert. Der Regierungsrat hat die damals öffentlich erhobenen Vorwürfe damit vertieft geprüft und keine aufsichtsrechtlichen Verfehlungen festgestellt. Die strafrechtliche Untersuchung liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau.

Frage 4

Bereits 2014 fand eine Aussprache mit den verantwortlichen Kardiologen der Kantonsspitäler und Vertretern der ambulant tätigen Kardiologen zur Versorgung der Thurgauer Bevölkerung durch das HNZB statt. Aus fachlicher Sicht wurden schon damals keine Vorbehalte formuliert. Thematisiert wurde hingegen ein möglicher Vertrauensverlust aufgrund der damals laufenden Untersuchungen sowie Aspekte der Kommunikation, der Dienstleistungen und der Zusammenarbeit. Das Gespräch endete mit der Aufforderung an die Beteiligten, allfällige Unregelmässigkeiten dem Kantonsarzt mitzuteilen. Es erfolgten seither keine diesbezüglichen Meldungen.

In der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Herzklinik: Staatlich geduldete Millionen-Bereicherung?“ vom 6. März 2018 (16/EA 57/189) führte der Regierungsrat aus, dass zwischen der Zusammenarbeit resp. der Kooperation der thurmed AG und des HNZZB und dem hängigen Strafverfahren kein Zusammenhang bestünde, weswegen sich der Regierungsrat nicht veranlasst sehe, die Angelegenheit mit der Leitung der thurmed AG zu besprechen. Diese Auffassung des Regierungsrates ist nach wie vor aktuell.

Fragen 5 und 6

Die Staatsanwaltschaft Thurgau hat am 12. Oktober 2018 beim Bezirksgericht Kreuzlingen gegen drei beschuldigte Personen Anklage wegen gewerbsmässigen Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht erhoben. Mit dem Eingang der drei Anklageschriften beim Bezirksgericht Kreuzlingen wurden die drei Verfahren rechtshängig und die Verfahrenshoheit ging auf das Bezirksgericht Kreuzlingen über. Am 18. November 2019 ist das Bezirksgericht auf die Anklage eingetreten. In keinem der drei Verfahren wurde bisher zur Hauptverhandlung vorgeladen, weshalb nicht absehbar ist, bis wann erstinstanzliche Gerichtsurteile vorliegen werden. Dies hängt zudem massgeblich von allfälligen zusätzlichen Beweiserhebungen ab.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafverfahren gilt für alle beschuldigten Personen die Unschuldsvermutung. Die in der Vergangenheit eingeleiteten aufsichtsrechtlichen Verfahren sind abgeschlossen. Entsprechend besteht gegenwärtig aufsichtsrechtlich kein Handlungsbedarf. Das HNZZB ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit wie jedes andere Listenspital zu behandeln. Sollte eine strafrechtliche Verurteilung von Exponenten des HNZZB erfolgen, wäre aufsichtsrechtlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung und die entsprechenden Berufsausübungsbewilligungen des Gesundheitsgesetzes (RB 810.1) und der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (RB 811.121) weiterhin eingehalten sind; insbesondere die Vertrauenswürdigkeit der gesamtverantwortlichen Leitung des HNZZB (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 24 Abs. 3 GG).

Welche Folgen eine allfällige Verurteilung des Alleininhabers oder von Geschäftsleitungsmitgliedern des HNZZB für das Neubauprojekt des HNZZB auf dem Spitalcampus in Münsterlingen hätte, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Kanton Thurgau hat mit dem HNZZB am 19. März 2013 einen Baurechtsvertrag abgeschlossen, nachdem der Grosse Rat ihn dazu am 8. Dezember 2010 ermächtigt hatte. Gemäss dem Baurechtsvertrag stellt der Kanton dem HNZZB das entsprechende Grundstück in Münsterlingen gegen einen Baurechtszins für den Bau von Hoch- und Tiefbauten im Zweckbereich medizinischer oder rehabilitativer Versorgung, insbesondere für den Betrieb eines Herz- und Neurozentrums, für eine bestimmte Dauer zur Verfügung. Der Entwicklungsrichtplan über das Areal des Kantonsspitals Münsterlingen ist dabei einzuhalten. Ein vorzeitiger Heimfall ist für bestimmte Konstellationen vertraglich vorgesehen. Eine strafrechtliche Verurteilung von Exponenten des HNZZB ist von diesen Konstellationen allerdings nicht erfasst. Erst wenn eine allfällige strafrechtliche Verurteilung von Exponenten des HNZZB dazu führt, dass beispielsweise der Baurechtsvertrag in grober Weise verletzt oder das Baurechtsgebiet innerhalb einer bestimmten Frist nicht überbaut würde, wäre

ein vorzeitiger Heimfall oder eine vorzeitige Vertragsauflösung möglich. Ob eine solche Ereigniskette im Falle der Verurteilung von Exponenten des HNZZ in Gang gesetzt und mittelbar zur Auflösung des Baurechtsverhältnisses führen würde, hängt von verschiedenen, nicht im Einflussbereich des Regierungsrates liegenden Faktoren ab. Der Regierungsrat würde für den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung von Exponenten des HNZZ, unbeschadet der vorstehenden rechtlichen Ausführungen, allerdings einen dringenden Besprechungsbedarf mit dem HNZZ bzgl. des Neubaus erblicken. Die Angelegenheit müsste zwischen dem Kanton Thurgau und dem HNZZ diesfalls grundlegend besprochen werden.

Frage 7

Der Kanton ist verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot im Gesundheitswesen sicherzustellen. Er tut dies über eine Spitalplanung und entsprechende Leistungsaufträge. Im Rahmen der leistungsorientierten Spitalplanung sind die Leistungserbringer in der Folge frei, die für die Versorgung notwendigen Strukturen bereitzustellen. Sie können dies alleine oder in Zusammenarbeit bewerkstelligen. So besteht zwischen dem HNZZ und der Spital Thurgau AG eine Kooperation im Bereich der kardiologischen Leistungen. Der Regierungsrat wird im Zuge der Spitalplanung Akutsomatik 202x den Bedarf und das Angebot im Bereich der kardiologischen Leistungen erheben und entsprechende Leistungsaufträge vergeben. Diesem gesamtheitlichen Prozess greift der Regierungsrat nicht vor, indem er sich zu einzelnen Leistungserbringern und deren Angebot äussert.

III. Fazit

Das HNZZ bildet seit Jahren Gegenstand der politischen Diskussion. Der Regierungsrat hat sich zur vielschichtigen Angelegenheit verschiedentlich geäussert. Sein Standpunkt ist umfassend bekannt. Aufsichtsrechtliche Massnahmen wurden eingeleitet, wobei diese zu keiner Beanstandung geführt haben. Für die strafrechtlichen Aspekte ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau zuständig. Die rechtshängigen Verfahren gilt es abzuwarten. Sollten diese zu einer Verurteilung von Exponenten des HNZZ führen, sind nachgelagert aufsichtsrechtliche Schritte zu prüfen. Der Regierungsrat betrachtet die Angelegenheit damit und bis zum Abschluss der strafrechtlichen Verfahren als aufsichtsrechtlich ausreichend geprüft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber